

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.614/0001-I 7/2017**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra PinterBundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 WienBetrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird.
Stellungnahme des BMJ.zu BMGF-74100/0082-II/B/16b/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 18a:

Die vorgeschlagene Regelung über die teilrechtsfähige „Fachstelle für tiergerechte Haltung und Tierschutz“ wurde offenbar nach dem Vorbild bereits bestehender gesetzlicher Bestimmungen über teilrechtsfähige Einrichtungen (vgl. z.B. § 58a PatentG, § 18a FOG) formuliert. Das Bundesministerium für Justiz beschränkt sich in seiner Stellungnahme daher auf Punkte, in denen die nunmehr vorgeschlagene Regelung von den Vorbildbestimmungen abweicht.

Gemäß Abs. 6 zweiter Satz soll die Fachstelle von ihrem Leiter zum Firmenbuch angemeldet werden. Eine derartige Anmeldung zum (bzw. Eintragung im) Firmenbuch ist in den anderen vergleichbaren Bestimmungen jedoch nicht vorgesehen und erscheint auch hier nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass Anmeldungen zum Firmenbuch einer Beglaubigung durch einen Notar oder ein Gericht bedürfen, wodurch der Fachstelle – ebenso wie durch die Gerichtsgebühren für das Tätigwerden des Firmenbuchgerichts – Kosten entstehen würden. Falls eine Firmenbucheintragung dennoch als notwendig erachtet werden sollte, wäre es mit einer Anmeldung der Fachstelle als solcher nicht getan; vielmehr müsste anhand des Katalogs der bei allen Rechtsträgern

eintragungspflichtigen Tatsachen in § 3 FBG geprüft werden, was alles zum Firmenbuch angemeldet und in diesem eingetragen werden muss.

In Abs. 8 erster Satz wäre – entsprechend der Umstellung der Terminologie des UGB durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2005 – das Wort (ordentlichen) „Kaufmannes“ durch das Wort „Unternehmers“ zu ersetzen.

In Bezug auf Abs. 8 dritter Satz wird vermutet, dass es sich bei dem Verweis auf Abs. 4 um ein Versehen handeln könnte; gemeint ist offenbar Abs. 5.

Das Verhältnis des Abs. 11 zu Abs. 5 Z 7 erscheint unklar: Gemäß Abs. 5 Z 7 erstreckt sich die Rechtsfähigkeit der Fachstelle auch darauf, dass sie von Vermögen und Rechten, die sie aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 6 erworben hat, zur Erfüllung ihrer Zwecke „Gebrauch machen“ kann. Abs. 11 wiederum sieht vor (ohne dadurch die Teilrechtsfähigkeit in diesem Umfang zu beschränken), dass Einnahmen nur für die Finanzierung der für die Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben erforderlichen Ressourcen zu verwenden sind. Es stellt sich somit die Frage nach dem Unterschied zwischen „erworbenem Vermögen“ und „Einnahmen“ sowie nach der Abgrenzung von „Gebrauch machen zur Erfüllung ihrer Zwecke“ und der (engeren) Formulierung „verwenden zur Finanzierung der für die Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben erforderlichen Ressourcen“. Hier wird eine Klarstellung (im Gesetzestext oder in den Erläuterungen) angeregt.

Die Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 31. Jänner 2017

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt